

Voir

Modifier

Jurisprudence  
Aktiengesellschaft (AG)

## Aktienverkauf bei Pattsituation

Zusammenfassung von BGer 4A\_50/2024

### 1. Sachverhalt

Ein Aktionär und eine Aktionärin sind zu je 50 % an einer Gesellschaft beteiligt. Aufgrund schwerwiegender Differenzen zwischen den beiden Aktionären hat die Gesellschaft seit dem 1. Juli 2023 mangels Wiederwahl keinen Verwaltungsrat mehr. Der Aktionär führt die Gesellschaft seither interimistisch (A.a).

Die Aktionärin stellte am 1. Juli 2023 beim Handelsgericht des Kantons Zürich ein Gesuch nach Art. 731b OR zur Behebung des Organisationsmangels. Das Handelsgericht verpflichtete den Aktionär, der Aktionärin ein Angebot für die Hälfte der Aktien zu unterbreiten und einen Preis festzusetzen, worauf die Aktionärin erklären müsse, ob sie zu diesem Preis verkaufe oder kaufe. Neben dem Aktienpreis sollte der Aktionär auch einen prozentualen Anteil an der Auskaufsumme angeben, welche die Gesellschaft von ihrer Vermieterin aus der vorzeitigen Auflösung eines Mietvertrags erwartete und durch den Erwerber der Aktien abzugelten war (A.a und A.b).

Gemäss Handelsgericht bestand der Organisationsmangel in der andauernden Pattsituation zwischen den beiden Aktionären, was ein Agieren der Generalversammlung verunmöglichte. Als vernünftigste Lösung wurde der Verkauf der Beteiligung durch einen Aktionär an den anderen erachtet. Die gewährten nachrangigen Aktionärsdarlehen – ein Darlehen des Aktionärs in der Höhe von CHF 1,1 Mio. und ein solches der Aktionärin über CHF 70'000 – würden einem solchen Verkauf nicht entgegenstehen (A.b).

Der Aktionär reichte ein Angebot für den Erwerb der Aktien zum Preis von CHF 1.- ein samt Prozentsätzen für die Auskaufsumme, abhängig von deren Höhe. Die Aktionärin erklärte, sämtliche vom Aktionär gehaltenen Aktien zu den genannten Bedingungen zu kaufen. Die vom Aktionär verlangte Berücksichtigung der Aktionärsdarlehen im Kaufangebot wurde durch das Gericht abgelehnt (A.c).

Das Handelsgericht ordnete an, dass der Aktionär seine Aktien zu CHF 1.- an die Aktionärin verkauft (B.; Verfügung und Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Dezember 2023 [HE230077-O]). Die Aktionärin muss dem Aktionär zudem den entsprechenden Anteil zwischen 0 und 23,1% der Auskaufsumme für die vorzeitige Rückgabe des Mietobjekts bezahlen (A.c und B.).

#### Référence de la décision

4A\_50/2024

05.06.2024  
Bundesgericht  
Organisationsmangel

#### Articles de loi

Art. 731b OR

#### Domaine(s) du droit

Aktiengesellschaft (AG)

#### Stichworte

Pattsituation |  
Organisationsmangel

Der Aktionär beantragt die Aufhebung dieses Entscheids (C.). Er führt an, dass die Aktionärin den Fortbestand der Gesellschaft ohne Rückzahlung seines Aktionärsdarlehens nicht bis zur Auflösung des Mietverhältnisses per Ende Juli 2028 gewährleisten könne und sie bei Nichtberücksichtigung des Aktionärsdarlehens besser gestellt sei als bei einem Konkurs der Gesellschaft. Deshalb sei ihr Angebot ungültig (A.c). Die Aktionärsdarlehen seien zu berücksichtigen (E. 3), und sein eigenes Angebot zum Kauf der Aktien sei vollumfänglich zuzulassen (C.).

## 2. Erwägungen

### a) Massnahmen bei Organisationsmängeln

Gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR können ein Aktionär oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, falls der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht richtig zusammengesetzt ist (E. 3.1.1).

Das Gericht verfügt über einen Ermessensspielraum, um eine im Einzelfall angemessene und verhältnismässige Massnahme treffen zu können. Auch nicht gesetzlich typisierte Massnahmen, wie beispielsweise die Abberufung von Verwaltungsräten oder die Einberufung einer Generalversammlung, sind möglich (E. 3.1.1).

Bei der Wahl der Massnahme ist das Gericht nicht an Parteibegehren gebunden. Es gilt die *Offizialmaxime*. Das Gericht ist gleichwohl nicht ungebunden. Die in Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR genannten Massnahmen stehen in einem Stufenverhältnis. Nur wenn sich mildere Mittel nicht als sachgerecht oder zielführend erweisen, kommt die Auflösung der Gesellschaft als *ultima ratio* zur Anwendung (E. 3.1.1).

### b) Beurteilung durch Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt fest, dass die Bezahlung einer Auskaufsumme stets im Raum gestanden habe, weshalb ihr auch Rechnung getragen wurde. Dabei ist das Gericht nicht davon ausgegangen, dass die Auskaufsumme bald bezahlt würde. Vielmehr sei stets ungewiss gewesen, ob es überhaupt zu einer Zahlung kommen werde. Deshalb sei auch klar, dass das übernehmende Mitglied des Aktionariats die Gesellschaft nötigenfalls weiterführen müsse (E. 3.2.1).

Das Angebot der Aktionärin sei nicht ungültig. Die Aktionärin habe eine unmissverständliche Erklärung abgegeben, die Aktien des Aktionärs zu den festgelegten Bedingungen zu kaufen. Die Beantragung von Vollstreckungsmassnahmen für den Vollzug des Erwerbsgeschäfts sei nicht zu beanstanden und ändere an der Käuferklärung nichts (E. 3.2.2).

Durch die gültige Erklärung der Aktionärin über den Kauf der Aktien sei der Aktionär zu verpflichten, seine Aktien an die Aktionärin zu verkaufen. Seine Erklärungen zur Verkaufsverpflichtung und zur Aktienübertragung wurden durch den vollstreckbaren Entscheid der Vorinstanz ersetzt. Der Aktionär habe das Zertifikat seiner Aktien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Urteils an die Aktionärin zu übergeben. Die Androhung einer Bestrafung nach Art. 292 StGB sei geeignet und verhältnismässig. Im Gegenzug sei die Aktionärin zu verpflichten, dem Aktionär den Betrag von CHF 1.- gegen Übertragung der

Aktien zu bezahlen. Des Weiteren habe sie ihm eine allfällige Auskaufsumme der Vermieterin für die vorzeitige Rückgabe des Mietobjekts zu leisten (E. 3.2.3).

### c) Würdigung durch Bundesgericht

Die Erwägungen der Vorinstanz sind überzeugend. Bundesrecht wurde nicht verletzt; insbesondere ist kein missbräuchlich angewandtes Ermessen ersichtlich (E. 3.3).

Die Vorinstanz hat korrekt entschieden, dass die Ablösung der Aktionärsdarlehen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Behebung des Organisationsmangels ist. Diese Darlehen beeinflussen die Pattsituation im Aktionariat oder die Beschlussfähigkeit der Gesellschaft nicht (E. 3.3.1).

Der Aktionär wurde von der Vorinstanz angewiesen, ein Angebot zur Übernahme der Aktien ohne Bezug auf die Aktionärsdarlehen zu machen. Sein nachgebessertes Angebot beinhaltete dennoch den Abkauf des Aktionärsdarlehens der Aktionärin, welcher von der Vorinstanz zu Recht ignoriert wurde. Der Aktionär erkannte selbst, dass sein Angebot über die Vorgaben hinausging. Die Darlehensgläubiger haben keinen Einfluss auf die formale Beschlussfassung der Gesellschaft, und die Darlehen stellen keinen relevanten Verfahrensgegenstand dar. Der Organisationsmangel ist mit der vorliegenden Lösung behoben (E. 3.3.1).

Die Vorinstanz musste auch keine weiteren Abklärungen zu den Darlehen treffen und handelte im Rahmen ihres Ermessensspielraums korrekt (E. 3.3.2). Der Einwand des Aktionärs, dass ohne Einbezug bzw. Rückzahlung der Darlehen der Konkurs drohe, wurde ebenfalls widerlegt, da auch er – jedenfalls bis zur Bezahlung einer etwaigen Auskaufsumme – ein Interesse am Weiterbestand der Gesellschaft hat und nicht mit einer vorzeitigen Kündigung seines Aktionärsdarlehens zu rechnen ist. Die Vorinstanz verletzte daher weder Bundesrecht noch das rechtliche Gehör des Aktionärs (E. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3).

### d) Ergebnis

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab (E. 4).

*(Autorin der Zusammenfassung: Stephanie Stohwasser)*

iusNet GR 25.07.2024